DSB-5seenland.de

Datenschutz-Folgeabschätzung

Artikel 35 Datenschutz-Folgenabschätzung

(1)Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2)Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

DSB-5seenland.de

Datenschutzfolgeabschätzung

- (3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf **automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling** gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung **besonderer Kategorien** von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche **Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche**.

Datenschutzfolgeabschätzung

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine **systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge** und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen; (VVT)
- b) eine **Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 (Schwellwert- und Risikoanalyse) und
- d) die zur Bewältigung der Risiken **geplanten Abhilfemaßnahmen**, einschließlich Garantien, **Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren**, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird (**u.a. TOMs**)

Datenschutzfolgeabschätzung



Sichtung wesentlicher Informationen und Prüfung der Notwendigkeit der DSFA: Schwellwertanalyse mit Vorabprüfung eines hohen Risikos

Positivliste Behörden

Festlegung der Verarbeitungstätigkeit: Abgrenzung des Anwendungsbereichs der DSFA (Scope), Informationsbeschaffung (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, technische und organisatorische Maßnahmen, Dokumentationen und Unterlagen)

DSFA - Durchführung

DSB-5seenland.de

1. Überblick / Zusammenfassung der Verarbeitung Mitwirkung IT FI bei..... 2. Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit 3. Zwecke der Verarbeitung 4. Rechtsgrundlagen 5. Zugriffs-, Berechtigungs- und Löschkonzept 6. Weitergabe an Dritte 7. Wahrung der Rechte betroffener Personen 8. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit 9. Risikoanalyse und Umsetzung der Abhilfemaßnahmen 10. Abschließende Beurteilung, ggf. Konsultation der Aufsichtsbehörde,

Die erforderliche Risikonanalyse beruht auf den Grundsätzen des SDM 3.0 und Bsi-Grundschutzmodells

- 1. Gewährleistungsziele definieren (SDM2.0)
 - 2. Risiken erfassen, beschreiben und den Gewährleistungszielen zuordnen

3. Risiken bewerten: Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe bestimmen

- 4. Risikomatrix erstellen und Risikoklassen bestimmen
- 5. Risiken behandeln: Technische und organisatorische Maßnahmen prüfen
- 6. Neubewertung unter Einbeziehung der Maßnahmen